



Satzung

des Schulvereins Hollenstedt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Hollenstedt e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der VR-Nr. 20080 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21279 Hollenstedt, Am Glockenberg 2.
Der Verein wurde am 23.05.2006 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung von Bildung und Erziehung
 - Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Finanzielle und ideelle Unterstützung der Estetalschule und der Glockenbergsschule Hollenstedt, im Folgenden „Schulen“ genannt, in allen Aufgaben, die der Bildung und Erziehung dienen, soweit diese nicht vom Unterhaltsträger oder anderen zuständigen Ämtern voll getragen werden.
- Förderung der Gemeinschaft aller am Schulleben Beteiligten zu kulturellen und geselligen Zwecken,
- Bezuschussung von Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Ausflügen etc. für Kinder aus wirtschaftlich schwachen Familien.
- Förderung gesunder Ernährung und Lebensbedingungen der Schüler und Lehrer unserer Schulen. Es kann zum Beispiel in Form eines Schulkiosks „gesundes Essen“ angeboten werden.
- Förderung der Jugendpflege. Der Schulverein kann die Trägerschaft für eine nachschulische Betreuung im Sinne eines offenen Angebotes der Jugendpflege übernehmen. Das Betreuungsangebot sollte kostendeckend aus Elternbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der Samtgemeinde finanziert werden.
- Einwerben von Drittmitteln und Sammeln von Spenden.
- Unterstützung und Trägerschaft von Schulprojekten.



2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Der Verein kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben (§ 2 Nr. 1-4) Abteilungen bilden. Die Leiter dieser Abteilungen können durch die Mitgliederversammlungen gewählt oder vom Vorstand eingesetzt werden. Sie führen die Abteilungen nach Maßgabe des Vorstandes.
7. Die angeschafften Sachwerte gehen als Spende in das Eigentum der jeweiligen Schule über. Weitere Kosten entstehen dem Schulverein dadurch nicht. Besondere Vereinbarungen sind möglich und bleiben hiervon unberührt. Von den Schulen ist ein Spendennachweis zu führen. Dieser ist jährlich zu aktualisieren und soll den Kassenunterlagen zum Jahresabschluss beigelegt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Erfüllung der Aufgaben der Schulen mitwirkt. Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1., wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) um.
2. Passives Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die im Vereinszweck festgelegten Ziele unterstützen möchte.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - e. bei passiven Mitgliedern, falls deren korrekte Anschrift für das Mahnwesen nicht ermittelt werden kann.



2. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - b. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt oder ihm Unehre zufügt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Schulverein ist berechtigt, durch Rücklastschriften entstehende Kosten von bis zu € 5,- zu erheben.

Darüber hinaus nimmt der Verein Spenden sowohl von Mitgliedern und von Nichtmitgliedern entgegen.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. Februar des Jahres fällig. Bei vereinbartem Lastschriftverfahren wird der Beitrag zum genannten Datum eingezogen.

Unterjährige Neueintritte, werden anteilig ab Beitrittsmonat bis zum Jahresende berechnet. Bei Austritten gibt es keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer/in
 - d. der/dem Kassenwart/in
 - e. der/dem Schulleiter/in der Estetalschule Hollenstedt
 - f. der/dem Schulleiter/in der Glockenbergsschule Hollenstedt



2. Die beiden Vorsitzenden und der/die Schriftführer/in sollten Vertreter aus der Elternschaft sein. Die Schulleiter können durch ihre Stellvertreter vertreten werden. Der/die Rechnungsführer/in sollte ein Vertreter des Lehrerkollegiums der beiden Schulen sein.
3. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er/sie ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der/die Schriftführer/in nimmt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll auf, das von ihm/ihr und dem /der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
5. Der/die Rechnungsführer/in verwaltet die Kasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Für Auszahlungen ist er/sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500,00 €, ist ein schriftlicher Vorstandsbeschluss erforderlich.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
7. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstands und an sonstige gewählte Funktionsträger, gemäß §3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtspauschale für ihre Tätigkeit zahlen. Die Festlegung der Betragshöhe erfolgt nach Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.



Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann ferner Beschlüsse über die Verwendung der Einnahmen fassen.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich und zwar im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch E-Mail oder postalisch und über Aushang am jeweiligen „Schwarzen Brett“ in den beiden dem Schulverein zugehörigen Schulen, sowie zusätzlicher öffentlicher Bekanntgabe über die drei Homepages von Schulverein, Glockenbergsschule und Estetalschule. Ansonsten durch schriftliche Mitteilung an die passiven Mitglieder.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Nicht erscheinende Mitglieder können in der Abgabe ihrer Stimme nicht vertreten werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zulässig.



Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter in Abstimmung mit den anwesenden Mitgliedern. Nach Beschluss durch Stimmenmehrheit kann eine Abstimmung per Handzeichen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine solche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.

§ 15 Finanzen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse. Diese dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 16 Kassenwesen

Dem Rechnungsführer wird auferlegt, die Kassengeschäfte nur in voller Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden und der Schulleitung zu führen.

Der Kassenbericht ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr gewählt werden, zu prüfen. Ihr Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Entlastung beschließt.

Eine mehrmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung (siehe § 2 der Satzung).

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Ursprungssatzung des Schulvereins Hollenstedt e. V. wurde auf der Gründungsversammlung am 23.05.2006 beschlossen.

Sie wurde jeweils bei den Mitgliederversammlungen vom 13.02.2008, 26.05.2008, 23.11.2011 und 24.04.2013 nach Beschlussfassung geändert.

Die bisher gültige Satzung vom 24.04.2013 tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 23.02.2015 außer Kraft.

Die bisher gültige Satzung vom 23.02.2015 tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 14.06.2017 außer Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.06.2017 verabschiedet und tritt somit in Kraft.

Hollenstedt, den 14.06.2017